

**S A T Z U N G**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 25.11.2014**

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

***S a t z u n g***

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Stephanskirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Stephanskirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen

gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24. September 2007 außer Kraft.

Stephanskirchen, den

Auer

1. Bürgermeister

# **ANLAGE zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Stephanskirchen vom 25.11.2014**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

#### **a) Löschfahrzeuge**

<b>aa)</b> Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 EUR
<b>bb)</b> Löschgruppenfahrzeug (LF8/6 und LF 10/6)	6,10 EUR
<b>cc)</b> Löschgruppenfahrzeug (LF16/25)	7,94 EUR
<b>dd)</b> Tanklöschfahrzeug (TLF)	6,18 EUR
<b>b)</b> eine Drehleiter (DL)	12,61 EUR
<b>c)</b> einen Transporter (Kombi)/Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 EUR
<b>d)</b> einen Beleuchtungsanhänger	1,15 EUR
<b>e)</b> einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 EUR
<b>f)</b> einen Gerätewagen (GW-L1)	3,80 EUR

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrüstungsstundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

#### **a) Löschfahrzeuge**

<b>aa)</b> Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 EUR
--	-----------

<b>bb)</b> Löschgruppenfahrzeug (LF8/6 und LF 10/6)	102,05 EUR
<b>cc)</b> Löschgruppenfahrzeug (LF16/25)	143,15 EUR
<b>dd)</b> Tanklöschfahrzeug (TLF)	98,99 EUR
<b>b)</b> eine Drehleiter (DL)	231,35 EUR
<b>c)</b> einen Transporter (Kombi)/Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 EUR
<b>d)</b> einen Beleuchtungsanhänger	18,41 EUR
<b>e)</b> einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 EUR
<b>f)</b> einen Gerätewagen (GW-L1)	36,42 EUR

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3. 1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EUR

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtausgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### **3. 2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe §11Abs.4 AVBayFwG): 13,70 EUR

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 28.11.2014 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 28.11.2014 angebracht und am 23.12.2014 wieder entfernt.

Außerdem wurde am 01.12.2014 im lokalen Teil des OVB auf die Satzung hingewiesen und die Bekanntmachung auch auf der gemeindlichen Website im gleichen Zeitraum veröffentlicht.

Stephanskirchen, 23.12.2014

Auer

1. Bürgermeister